

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Steinheim vom 07.11.1977

in der Fassung der Änderungssatzung

vom 13.12.2011

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV. NW. 1975, S. 91, SGV. NW. 2020), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1975 (GV. Nw. 1975, S. 304) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969, S. 712) und der Friedhofssatzung der Stadt Steinheim hat der Rat der Stadt Steinheim in seiner Sitzung am 07.11.1977 für die Benutzung der Friedhöfe in Steinheim und der sonstigen für das Begräbniswesen geschaffenen gemeindlichen Einrichtungen folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Antrag

Die Benutzung der Friedhöfe in Steinheim und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung erfolgen nur auf Antrag nach näherer Bestimmung der Friedhofssatzung der Stadt Steinheim vom 27.01.2004 in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Benutzung sowie für die sonstigen Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2

Gebührensschulden

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller bzw. sein Auftraggeber verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3

Entrichtung der Gebühren

Die Gebühren werden durch Bescheid erhoben. Sie werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4

Einheitliche Bestattungs- und Grabstellengebühr

Für Bestattungen wird eine Gesamtgebühr erhoben, in der die folgenden Leistungen erhalten sind:

- dreißigjähriges Nutzungsrecht an der/den Grabstelle/n (bei Wahlgräbern mit mehr als 1 Grabstelle nur bei der erstmaligen Belegung)
- Ausheben und Schließen des Grabes
- Herrichtung der Grabstelle und Abräumen des Grabschmuckes
- Benutzung der Friedhofskapelle einschließlich anfallender notwendiger Nebenkosten (z.B. Kühlung der Leichenkammer oder Heizung der Kapelle bei der Trauerfeier).

1. Hierfür werden folgende Gebühren erhoben:

| | |
|--|------------|
| a) bei Reihengräbern für Erwachsene | 1.720,00 € |
| b) bei Reihengräbern für Kinder bis zu 6 Jahren | 995,00 € |
| c) bei Wahlgräbern für Erwachsene – Einzelgrab | 2.120,00 € |
| d) bei Wahlgräbern für Erwachsene – Doppelgrab/Erstbeisetzung | 3.050,00 € |
| e) bei Wahlgräbern für Erwachsene - Dreiergrab/Erstbeisetzung | 3.980,00 € |
| f) bei Wahlgräbern für Erwachsene – weitere Beisetzung/en | 1.190,00 € |
| g) bei Wahlgräbern für Kinder bis zu 6 Jahren | 1.250,00 € |
| h) bei Urnenbeisetzungen im Reihengrab | 870,00 € |
| i) bei Urnenbeisetzungen im Wahlgrab | 930,00 € |
| j) bei Urnenbeisetzungen im anonymen Urnengrab | 800,00 € |
| k) bei Urnenbeisetzungen im anonymen Urnengrab ohne Benutzung der Friedhofskapelle | 250,00 € |

2. Bei Benutzung der Leichenkammer ohne Beisetzung auf einem Friedhof der Stadt Steinheim wird eine einmalige Gebühr von 150,00 € erhoben.

3. Die Benutzung der Leichenkammer ist für drei Werktage in den unter Zf. 1 genannten Gebühren enthalten.

Für jeden weiteren Nutzungstag wird eine Gebühr von 75,00 € erhoben.

4. Für die Einebnung von Grabstellen vor Ablauf der Ruhezeit wird eine besondere Gebühr erhoben. Diese beträgt einmalig 60,00 € und zusätzlich für jedes noch vorzuhaltende Jahr der Nutzung 10,00 €.

Für die Beseitigung und Entsorgung eines Grabmals im Rahmen der vorzeitigen Einebnung einer Grabstelle wird eine Gebühr von 75,00 € erhoben.

§ 5

Grabstellengebühr

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern sind zu zahlen:

| | |
|---------------------------------------|---------|
| für Wahlgräber je Grabstelle und Jahr | 31,00 € |
|---------------------------------------|---------|

| | |
|---|--------|
| für Urnenwahlgrabstellen je Grabstelle und Jahr | 7,00 € |
|---|--------|

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur für sämtliche Grabstellen eines Wahlgrabes möglich.

Wurde das Nutzungsrecht bereits zu Lebzeiten erworben, wird im Todesfall eine Bestattungsgebühr nach § 4 Abs. 1 Buchst. f) erhoben.

§ 6

Ausgrabungen und Umbettungen

Ausgrabungen und Umbettungen werden durch die Stadt gegen Kostenerstattung vorgenommen.

§ 7

Herrichtung von Grabstellen

Die erstmalige Herrichtung einer neuen Grabstelle wird ausschließlich durch die Stadt Steinheim vorgenommen.

§ 8

Allgemeine Gebühren

1. Es werden folgende Gebühren für die Genehmigung der Aufstellung von Grabmalen erhoben:

| | |
|---------------------------------|---------|
| für Einzelgrabstellen | 12,78 € |
| Doppel- und Mehrfachgrabstellen | 23,01 € |

2. Für die auf 2 Jahre befristete Zulassung eines Gewerbetreibenden zur Ausführung von gewerblichen Arbeiten auf den Friedhöfen wird eine Verwaltungsgebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Steinheim erhoben.

Die Verwaltungsgebühr hierfür beträgt: 16,87 €

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Steinheim vom 30.11.1972 außer Kraft.

Bekanntmachungsordnung

Die durch den Rat der Stadt Steinheim am 07.11.1977 beschlossene
Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 10.11.1977 wird hiermit öffentlich
bekannt gemacht.

Steinheim, den 10.11.1977

Der Bürgermeister: